
Name

Ort, Datum

Straße

Geb. Datum:

PLZ Wohnort

Telefon:

An die
Gemeinde Lenggries
Friedhofsverwaltung
83661 Lenggries

Telefon: 08042/5008-121
E-Mail: gemeinde@lenggries.de



Letztwillige Verfügung nach § 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Lenggries

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Nutzungsberechtigte/r der Grabstätte _____ im Waldfriedhof
Lenggries.

Hiermit verfüge ich, dass das Benutzungsrecht an o.g. Grabstätte **nach** meinem Tode
auf meine/n _____ (Verwandtschaftsverhältnis),

Frau/Herrn _____, geb. am _____

wohnh. _____

Tel. _____ E-Mail _____ übertragen

werden soll.

Diese Verfügung behält ihre Gültigkeit, solange sie nicht schriftlich von mir widerrufen
wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Wichtige Hinweise auf der Rückseite!



Hinweise zur letztwilligen Verfügung:

Sehr geehrte/r Nutzungsberechtigte/r,

wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie schon jetzt die spätere Übertragung des Grabnutzungsrechts regeln können.

Nach dem Tode eines Benutzungsberechtigten wird das Benutzungsrecht in der Regel auf eine andere Person übertragen. Um bei einem Todesfall zeitraubende und manchmal auch erfolglose Nachforschungen zu vermeiden, sieht unsere Friedhofssatzung die Möglichkeit vor, schon zu Lebzeiten den Übergang des Grabnutzungsrechts zu bestimmen. Diese Regelung hat auch den großen Vorteil, dass Sie eine Person Ihrer Wahl benennen können. Dies können die nächsten Angehörigen, ein Lebensgefährte oder auch sonstige Personen sein. Ihre Entscheidung wird bei uns registriert und erleichtert später die Abwicklung des Sterbefalls. Es kommen dadurch keine Kosten auf Sie zu. Es ist natürlich auch jederzeit möglich, eine letztwillige Verfügung zurückzunehmen oder abzuändern. Ihre Verfügung stellt auch keine Verpflichtung für die bedachte Person dar, das Benutzungsrecht tatsächlich zu übernehmen. Es braucht also niemand zu befürchten, gegen seinen Willen Verpflichtungen und Kosten auf sich nehmen zu müssen.

Haben Benutzungsberechtigte keine letztwillige Verfügung getroffen, so ist eine Übertragung des Grabrechts nur auf die in der Friedhofssatzung genannten Personen und nur in der dort vorgeschriebenen Reihenfolge (älteste/r zuerst) möglich. Da von dieser Bestimmung nicht abgewichen werden kann, kommt es erfahrungsgemäß immer wieder vor, dass Grabumschreibungen vorgenommen werden müssen, die weder den Vorstellungen des Verstorbenen noch denen der Hinterbliebenen entsprechen. Rückübertragungen sind, wenn überhaupt möglich, mit Schwierigkeiten und Gebühren verbunden.

Benutzen Sie bitte für Ihre letztwillige Verfügung den umseitigen Vordruck. Sollten Sie einen Vorsorgevertrag bei einem Bestattungsinstitut abgeschlossen haben oder dies beabsichtigen, so geben Sie bitte auch dort Ihre Entscheidung bekannt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihre Friedhofsverwaltung
Gemeinde Lenggries